



**Dritte Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Development Studies  
an der Universität Bayreuth  
vom 30. Oktober 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Development Studies an der Universität Bayreuth vom 10. August 2016 (AB UBT 2016/041), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2019 (AB UBT 2019/025), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 27 das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 5 wird das Wort „Geografie“ durch das Wort „Geographie“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 2 wird durch folgende Nr. 2 und 3 ersetzt:
      - „2. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und

3. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis von Deutschkenntnissen nicht erbringen können, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen und“
  - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
  - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„<sup>3</sup>Dringend empfohlen werden zudem die Kenntnisse einer weiteren für eine Entwicklungsregion relevanten Wissenschaftssprache (z. B. Spanisch, Französisch, Portugiesisch).“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:  
„<sup>1</sup>Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. <sup>2</sup>Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten aus dem jeweiligen Bachelorstudiengang innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt.“
  - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Tabelle wird im Wahlpflichtbereich der Passus „individuelle Spezialisierung“ durch den Passus „individueller Schwerpunkt“ und nach dem Passus „(B)“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

- bb) Nach der Tabelle werden folgende Sätze angefügt:  
„<sup>2</sup>Es ist einer der drei Schwerpunkte „Entwicklungssoziologie/-politik“ (B), „Geographie“ (C) oder „Internationale Wirtschaft“ (D) zu wählen. <sup>3</sup>Ein Schwerpunktwechsel ist einmalig bis sechs Wochen nach Beginn des zweiten Fachsemesters durch Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. <sup>4</sup>Nicht bestandene Prüfungen, die auf Grund des Schwerpunktwechsels nicht mehr benötigt werden, müssen nicht wiederholt werden. <sup>5</sup>Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen aus den nicht belegten Schwerpunkten ist möglich. <sup>6</sup>Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht. <sup>7</sup>Die bestandenen Prüfungsleistungen aus anderen Schwerpunkten werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt; die erzielten Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.“
- b) In Abs. 4 erhält der bisherige Satz die Satznummerierung 1 und nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist ein Studienbeginn zum Sommersemester 2021 möglich.“
5. In § 4 Abs. 1 wird Satz 6 aufgehoben.
6. In § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Passus „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „BayH-SchG“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Als Prüferinnen oder Prüfer können auch Lehrende ausländischer Universitäten herangezogen werden, sofern sie die Qualifikationsbedingungen nach Satz 1 erfüllen.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
7. In § 6 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 2 wird Satz 4 aufgehoben und die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden zu den Sätzen 4 bis 6.
9. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird der Passus „(Entwicklungssoziologie/-politik)“ durch den Passus „(Soziologie und Politikwissenschaft)“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben und die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 3 und 4.

10. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:  
„<sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „Bei den Berechnungen der Modulnoten“ durch den Passus „Bei der Berechnung des Durchschnitts der Bereiche A bis D“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

12. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) <sup>1</sup>Zur Notenverbesserung kann in den Modulbereichen B, C und D auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note einer bereits bestandenen Modulprüfung durch die Note einer äquivalenten Leistung aus einer zusätzlich besuchten Lehrveranstaltung ersetzt werden. <sup>2</sup>Die ersetzte Leistung wird sodann als zusätzliche Leistung ohne Zuordnung zu den Modulen behandelt. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht möglich. <sup>4</sup>Eine freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird das Wort „Spezialisierungsbereichs“ durch das Wort „Schwerpunkts“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „Geografie“ durch das Wort „Geographie“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Spezialisierungsbereich“ durch das Wort „Schwerpunkt“ ersetzt.

14. In § 26 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Studienfachberatung“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 31. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Oktober 2020  
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 28. Oktober 2020,  
Az. A 3384 - I/1a.

Bayreuth, 30. Oktober 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Oktober 2020 in der Hochschule niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 30. Oktober 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 30. Oktober 2020.